

Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
der Gemeinde Meura

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 07. 2013 (GVBl. S. 194) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 03. 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Meura in seiner Sitzung vom 13. 11. 2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (2) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	40,00 €
2. für den zweiten Hund	55,00€
3. für jeden weiteren Hund	80,00 €
4. für den ersten gefährlichen Hund	400,00 €
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 3 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. 06. 2011 (GVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung Hunde, die der Rasse nach aufgeführt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der im Gesetz genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung vorliegt.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerschuld gemäß Absatz 2. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er vier Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 11 Abs. 3.
Die Steuerpflicht erlischt erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Mehrbeträge werden erstattet.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht entsprechend Absatz 2.

- (5) Die Hundesteuer ist am 15. 05. in einem Betrag fällig und an die Gemeinde Meura zu entrichten.
- (6) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (7) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thür. Kommunalabgabensetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 6

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter- Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter- Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen).
4. Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Anzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m (Luftlinie) von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
Ordnungsgemäße Nachweise über jeden Hund, seine Zucht und seine Veräußerung sind zu führen und der VG „Mittleres Schwarztal, Steueramt, auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3. Jeder Hund zählt als erster Hund.
- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer werden nur auf schriftlichen Antrag und bei vollständiger Vorlage der entsprechenden Unterlagen gewährt.
- (2) Maßgebend für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 3 Absatz 4 dieser Satzung einzustufen sind, wird keine Steuerbefreiung oder Ermäßigung gewährt.

§ 11

Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, anzumelden.
- (2) Bei der An-, Um- oder Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name, Vorname und Anschrift des Hundehalters
 2. Rasse, Geschlecht, Wurftag- Monat/Jahr, Fellfarbe des Hundes
 3. Tag der Anschaffung/Beginn der Hundehaltung im Gemeindegebiet
 4. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung

Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

- (3) Endet die Hundehaltung oder fallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so ist dies der VG „Mittleres Schwarzatal“, „Steueramt“ innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Wird die Beendigung der Hundehaltung oder der Wegzug aus dem Gemeindegebiet verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Anzeige in der VG „Mittleres Schwarzatal“, „Steueramt“, eingeht.

(4) Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung des Hundes von der „VG Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, gegen Gebühr eine Hundesteuermarke. Die Steuermarke bleibt auch bei einer Abmeldung des Hundes Eigentum des Hundehalters.
Wird die Steuermarke bei Anmeldung eines neuen Hundes vorgelegt, so wird diese übertragen. Wird die Steuermarke verloren oder ist sie beschädigt, so erhält der Steuerpflichtige gegen eine weitere Gebühr eine Ersatzmarke. Die Gebühren sind lt. Verwaltungskostensatzung vom 01. 12. 2006 der VG „Mittleres Schwarzatal“, in seiner jeweils gültigen Fassung, zu erheben.

(5) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Grundstückseigentümer oder –verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes sind verpflichtet, den Beauftragten der VG „Mittleres Schwarzatal“ auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder –verwalter sowie jeder volljährige Bewohner des Grundstückes zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der VG „Mittleres Schwarzatal“ übersandten Erklärungsvordrucke innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Erklärungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der VG „Mittleres Schwarzatal“, Steueramt, mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheid und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1992 (GBBl. S. 576) in ihrer jeweils gültigen Fassung.


- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2009 (GVBl. S. 24), geändert durch Gesetz vom 14. 12 2012 (GVBl. S. 457) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. 06. 2001 außer Kraft.

Meura, den 22.11.2013

Gemeinde Meura


Nordt
Bürgermeister

